

DER GOZ-TIPP

GANZ ORDENTLICHE ZAHNHEILKUNDE

GOZ Nr. 2030 Besondere Maßnahmen

Die Gebührennummer 2030 beschreibt die besonderen Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten.

Die Leistung ist je Sitzung für eine Kieferhälfte oder einen Frontzahnbereich berechenbar. Maximal einmal für besondere Maßnahmen beim Präparieren und einmal für besondere Maßnahmen beim Füllen von Kavitäten. Die Leistung also höchstens je Sitzung pro Kieferhälfte oder Frontzahnbereich auf zwei beschränkt.

Besondere Maßnahmen beim „Präparieren“ sind zum Beispiel möglich bei:

- Präparieren einer Kavität
- Präparieren eines Zahnes zur Kronenversorgung
- Intraorale Umgestaltung von Implantataufbauten
- oder bei einer Wurzelkanalaufbereitung

Die Darstellung der Präparationsgrenze für eine Abformung oder für die Befestigung einer Restauration / Rekonstruktion kann ebenfalls über die 2030 berechnet werden.

Hierzu können Klammern, Matrizen, Keile Fäden o. Ä. eingesetzt werden.

Die Aufzählung der besonderen Maßnahmen ist nur beispielhaft und individuelle besondere Maßnahmen sind ebenfalls unter der 2030 berechenbar.

Das Füllen von Kavitäten bezieht sich nicht nur auf die Versorgung von Kavitäten an Zahnkrone und Zahnhals, sondern auch auf das Füllen von Wurzelkanälen.

Achtung: Bei den Gebührenpositionen 2050, 2070, 2090 und 2110 ist das Anlegen und die Verkeilung der Matrize bereits im Leistungstext beinhaltet und somit nicht gesondert berechenbar. Treten zudem besondere Maßnahmen bei der Präparation der Kavität auf, so ist dies jedoch über die 2030 zu berechnen. Eine Erläuterung in der Liquidation ist zu empfehlen.

Bei den Positionen 2060, 2080, 2100, 2120, und 2180 ist das Anlegen von Formgebungshilfen nicht im Leistungstext enthalten und kann somit separat berechnet werden.

Auch das Separieren aus kieferorthopädischen Gründen ist über diese Gebührennummer berechenbar.

Werden mehrere Maßnahmen für das Füllen einer Kavität in einer Sitzung und in einer Kieferhälfte erbracht, so ist der Steigerungsfaktor zu berücksichtigen.

Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand!

Alles über einen Kamm (§ 5 GOZ, Faktor 2,3): führt niemals zu gerechtem Honorar
Vereinbarung nach § 2 GOZ: für Zahnarzt & Patient einfach - transparent – rechtssicher!

GOZ-Hotline: goz@zaek-saar.de oder 0681 5860818

Ihre

Dr. Lea Laubenthal

GOZ - Referentin